

Begründung zur

Verordnung zum Schutz der Landschaft des Grunewaldes mit den darin liegenden Naturschutzgebieten in den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf und Steglitz-Zehlendorf von Berlin

(Grunewaldschutzverordnung – SchVO Gw)

Vom 20. Dezember 2017 (GVBl. S. 2)

a) Allgemeines:

Die Landschaft des Grunewaldes, der am Westrand der Teltowhochfläche liegt, ist maßgeblich durch die letzte Eiszeit geprägt und besteht aus einem großflächigen Waldgebiet, das im Westen von der Havelniederung zwischen dem Großen Wannensee und der Heerstraße und im Osten von den städtischen Siedlungsbereichen begrenzt und von zwei Rinnentälern mit Fließgewässern und Mooren durchzogen ist.

Der westliche Teil des Grunewaldes ist geprägt durch das bewegte Relief einer Endmoränenlandschaft mit den höchsten Erhebungen von Havelberg, Karlsberg und Dachsberg in der Nähe der Havel. Der hügelige Endmoränenbereich wird vom Grunewaldgraben durchzogen, der vom Postfenn über den Teufels-, Pech- und Barssee östlich um den Havelberg zur Großen Steinlanke verläuft. Östlich schließt sich daran die flache Teltowhochfläche an, die von einer tiefen Rinne durchzogen wird, in der die Grunewaldseenkette liegt: von Nordost nach Südwest zieht sich hier eine Reihe lang gestreckter, schmaler Seen sowie vermoorter Fenne und Luche hin.

I Historie

Das Waldgebiet der Teltower Heide, zu dem der heutige Grunewald gehört, wurde seit dem Mittelalter von den umliegenden Gemeinden als Waldweide und für die Imkerei, aber auch zur Pechgewinnung genutzt, sodass umfangreiche Rodungen erfolgten. Die Nutzung des Grunewaldes zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert als Jagdgebiet der preußischen Kurfürsten und Könige führte zu einem sehr hohen Wildbestand, der die Zurückdrängung des Laubholzanteils bewirkte. 1542 ließ Kurfürst Joachim II. von Caspar Theyß am heutigen Grunewaldsee ein Jagdschloss errichten, das er „Haus zum gruenen Walde“ nannte. Hierin liegt auch der Ursprung des späteren Namens „Grunewald“ für das gesamte Waldgebiet. Infolge des im 18. Jahrhundert voranschreitenden Siedlungsbaus im Berliner Raum wurde das Waldgebiet von einem lichten Mischwald mit Heide- und Trockenrasenflächen zu einem Kiefernforst umgebaut, um den erhöhten Bedarf für Bau- und Brennholz zu decken. Weitere Waldflächen wurden seit Beginn des 19. Jahrhunderts als Bauland für Villensiedlungen verkauft, die entlang der Grunewaldseenkette entstanden.

Zur Deckung des Trinkwasserbedarfs der neuen Siedlungen wurden die Wasserwerke Teufelssee (1872/73), Beelitzhof (1888) und später Tiefwerder (1914) in Betrieb genommen mit aufgrund sinkender Grundwasserstände erheblichen Auswirkungen auf die Gewässer, die Mooregebiete und den Baumbestand sowie die dafür charakteristische Tier- und Pflanzenwelt. Zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes wird seit 1913 Havelwasser in die Grunewaldseenkette eingeleitet. Durch den Betrieb des Wasserwerkes Riemeisterfenn seit 1955 verschärfte sich die Grundwassersituation nochmals.

Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden die Grunewaldgemeinden zu Ausflugsgebieten. Mit Fertigstellung der Havelchaussee, Inbetriebnahme der Wannseebahn 1874, Eröffnung des Bahnhofes Grunewald 1879 und Fertigstellung des Doppelbahnhofes Nikolassee 1902 wurde der Grunewald zunehmend erschlossen und entwickelte sich zu einem wichtigen Berliner Naherholungsgebiet. Es entstanden mehrere Ausflugsraststätten und andere Attraktionen wie der Kaiser-Wilhelm-Turm (Grunewaldturm) 1899 und das Strandbad Wannsee 1906; Wanderwege wurden angelegt. Der Zweckverband von Groß-

Berlin erwarb 1915 vom Königlich Preußischen Staat den Grunewald durch einen Dauerwaldvertrag, um ihn als Erholungsgebiet zu erhalten. Er wurde 1920 von der neuen Stadtgemeinde Groß-Berlin mit der Verpflichtung übernommen, den Grunewald zu erhalten und vor der voranschreitenden Bebauung und Zersiedlung zu bewahren.

Durch die Öffnung der AVUS für den öffentlichen Verkehr 1921 und die Verlängerung der U-Bahn bis Krumme Lanke 1929 wurde die Erreichbarkeit des Grunewaldes weiter verbessert, es entstand die Rodelbahn an der Onkel-Tom-Straße, Hundeauslaufgebiete wurden eingerichtet und Uferwege am Schlachtensee und an der Krumpfen Lanke angelegt und ausgebaut.

Einzelne Teilflächen des Grunewaldes wurden erstmals durch die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Verwaltungsbezirk Zehlendorf der Reichshauptstadt Berlin vom 19. November 1941 unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes von 1935 gestellt. Dabei handelte es sich um einen Teil des südlich des Schlachtensees gelegenen Ufers, die Wiese zwischen Schlachtensee und Krumme Lanke sowie das Riemeisterfenn und die Nordhänge der Grunewaldseen-Rinne vom Riemeisterfenn bis zum Leistikowwinkel am Schlachtensee einschließlich der Seeufer und Schilfbestände.

Brände im Zweiten Weltkrieg und Abholzungen in der Nachkriegszeit zerstörten ca. 60 % des Baumbestandes im Grunewald, weitere Flächen für die Wiederaufforstung gingen durch die Ablagerung von Trümmerschutt und den Bau militärischer Anlagen verloren. Für die zügige Wiederherstellung der Wälder wurde ab 1949 mit schnellwüchsigen Kiefern aufgeforstet, später aber auch verstärkt Laubbäume angebaut, so dass heute in weiten Bereichen wieder ein Mischwald anzutreffen ist.

Um den geplanten Bau einer Hochspannungsleitung durch die BEWAG vom Kraftwerk West durch den Grunewald bis zur Clayallee zu verhindern, wurde von der obersten Naturschutzbehörde 1951 naturschutzrechtlich die einstweilige Sicherstellung des Grunewaldes angeordnet.

Auch die im Grunewald gelegenen fünf Naturschutzgebiete Pechsee mit Umgebung, Barssee mit der Saubucht, Teufelssee mit dem Teufelsfenn, Langes Luch sowie Hundekuhleffenn wurden zunächst durch Anordnung 1953 einstweilig gesichert und dann durch die Verordnung über fünf Naturschutzgebiete im Grunewald vom 21. März.1960 (GVBl.S.270) endgültig unter Naturschutz gestellt.

Zeitnah hinzu kamen Flächen, die durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Südlicher Teil Postfenn" im Bezirk Wilmersdorf von Berlin vom 4. April 1962 (GVBl.S. 399) einem strengen Schutz unterlagen.

Das etwa 3.000 Hektar große Landschaftsschutzgebiet „Grunewald“ wurde durch die Verordnung zum Schutze der Landschaft des Grunewaldes in den Verwaltungsbezirken Charlottenburg, Wilmersdorf und Zehlendorf von Berlin vom 7. Mai 1957 (GVBl. S. 445) unter Schutz gestellt.

Um das reizvolle Landschaftsbild am Havelufer des Grunewaldes vor verunstaltenden oder beeinträchtigenden Veränderungen durch zunehmende gewerbliche Nutzung für z.B. Bootslager und Restaurationsschiffe zu bewahren und die natürliche Entwicklung in der Pflanzen- und Vogelwelt sowie innerhalb des Fischbestandes an den Gewässerufeln zu gewährleisten, wurde das Landschaftsschutzgebiet durch Verordnung zum Schutze der Landschaft des Grunewaldes in den Bezirken Charlottenburg, Wilmersdorf und Zehlendorf von Berlin vom 12. Juni 1963 (GVBl. S.675) um einen 20 m breiten, ihm vorgelagerten Gewässerstreifen entlang der Havel erweitert.

Infolge der Teilung der Stadt gewann der Grunewald erneut an Bedeutung und entwickelte sich zum größten und beliebtesten Naherholungsgebiet für die westberliner Bevölkerung, so dass vielfältige Nutzungen und bauliche Erschließungen entstanden oder intensiviert wurden, z.B. weitere gastronomische Einrichtungen, Schullandheime, Freizeit- und Erholungsheime, Sportplätze, Kleingartenkolonien, Reitvereine und Wassersportanlagen sowie viele unterschiedliche Sport- und Erholungsformen, aber auch Übungsplätze der

Alliierten, Friedhöfe, der Sprengplatz der Polizei, Infrastrukturmaßnahmen mit ihren Folgen wie der Straßenentwässerung etc.

Darüber hinaus war nunmehr auch die Versorgung mit Trinkwasser und Gas (Teile des Erdgasspeichers liegen unter dem nördlichen Grunewald) vordringlich auf westberliner Fläche sicherzustellen.

In den Jahren 1986 bis 1988 wurden die im Grunewald gelegenen Naturschutzgebiete über neuere Verordnungen nach dem mittlerweile in Kraft getretenen Berliner Naturschutzgesetz gesichert und es kamen zu den Mooren mit dem südlichen Teil des Grunewaldsees 1988 Teilbereiche eines Stillgewässers und mit der Sandgrube im Jagen 86 im Jahr 1992 eine vielfältig strukturierte Fläche mit wertvollen Trocken- und Feuchtbiotopen hinzu.

Flächenverkleinerungen des Landschaftsschutzgebietes ergaben sich durch die Herausnahme des Teufelsbergplateaus mit Verordnung vom 19. April 1999 (GVBl.S.151) sowie von zwei Teilflächen für die Erweiterung des Jüdischen Friedhof durch Verordnung vom 15. Februar 2000 (GVBl. S. 519).

Das Landschaftsschutzgebiet mit den darin liegenden Naturschutzgebieten unterliegt einem hohen und vielfältigen Nutzungsdruck. Die derzeit gültige Landschaftsschutzgebietsverordnung, die noch auf dem Reichsnaturschutzgesetz von 1935 beruht, wird weder dem fortentwickelten, modernen Naturschutzrecht noch den heutigen Lebenslagen und Nutzungsformen gerecht und bedarf daher schon aus diesem Grund der Überarbeitung.

II Natura 2000

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) sehen vor, dass zur Sicherung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete gebildet wird (Netz „Natura2000“). Ziel ist die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Das FFH-Gebiet mit der Bezeichnung „Grunewald“ und das gleichnamige Vogelschutzgebiet wurden von Berlin wegen der dortigen Vorkommen der Tierarten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie der europäischen Vogelarten auf der Grundlage von vier Senatsbeschlüssen (Nummer 947/97 vom 15. Juli 1997, Nummer 511/2000 vom 5. September 2000, Nummer 1209/03 vom 24. Juni 2003 und Nummer 1978/04 vom 29. Juni 2004) über das Bundesumweltministerium an die Europäische Kommission gemeldet (Landesnummern: FFH 2 und SPA 2, Gebietsnummern DE-3545-301 und DE-3545-341).

Beide Gebiete sind nicht deckungsgleich mit der Gebietsfläche des Landschafts- und der Naturschutzgebiete. Aufgrund von Nachforderungen der Europäischen Kommission wurde die Grunewaldseenkette als zusätzliche Fläche für das FFH-Gebiet später gemeldet als das Vogelschutzgebiet, daher differieren auch das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet in der Fläche.

Nach § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 21 Absatz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG Bln) erklärt das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied des Senats die der Europäischen Kommission gemeldeten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG.

III Die Neuausweisung

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung für den Grunewald sowie die geltenden Verordnungen für die darin liegenden Naturschutzgebiete genügen nicht den heutigen

Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den weitergehenden Anforderungen nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie bezüglich des Schutzzweckes, der Entwicklungsziele und -maßnahmen sowie der Gebote und Verbote.

Der größte Teil des Grunewaldes wird weiterhin als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Flächenänderungen ergeben sich durch die Aktualisierung der Kartengrundlagen, Arrondierungen zur weitgehenden Orientierung der Grenzziehung möglichst an Flurstücksgrenzen, die Wiederaufnahme des Teufelsbergplateaus, die Hereinnahme von weiteren Waldbeständen und Flächen, auf denen sich u.a. die Landlebensräume wertgebender Lebensraumtypen oder Arten befinden, sowie die Entlassung von Flächen, die ihre Wertigkeit mittlerweile verloren haben oder die anderen Nutzungen von öffentlichem Interesse unterliegen (z.B. Straßen- und Bahnflächen).

Auch bei den Naturschutzgebieten wurden aus denselben Gründen einige Grenzkorrekturen durchgeführt. Die Naturschutzgebiete Postfenn und Teufelsfenn werden zusammengelegt und um die Kiesgrube am Postfenn erweitert. Nennenswerte Erweiterungen ergeben sich ferner vor allem durch die Aufnahme bodensaurer Eichenwälder sowie weiterer wertvolle Trocken- und Feuchtbiotope in die Naturschutzgebiete.

Anstelle des Erlasses mehrerer einzelner Änderungsverordnungen für das Landschaftsschutzgebiet und die acht darin liegenden Naturschutzgebiete werden die erforderlichen Regelungen zum Schutz des Gesamttraumes Grunewald in einer einzigen neuen Verordnung zusammengefasst. Dies ist insgesamt übersichtlicher.

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über eine Fläche von ca. 3235 ha.

Der Grunewald hat besondere Bedeutung für den Naturhaushalt. Die Regenerations- und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der eiszeitlich geprägten Landschaft soll erhalten werden.

Der Grunewald ist ein wertvoller Lebensraum für viele, auch gefährdete oder bedrohte Pflanzen- und Tierarten und soll auch in Zukunft für die naturnahe, an Landschaft und Naturlandschaft angepasste Naherholung für die Berliner gesichert werden.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1:

Durch diese Vorschrift werden das in § 2 Absatz 1 bezeichnete Gebiet zum Landschaftsschutzgebiet und die in § 2 Absatz 2 bezeichneten Gebiete zu Naturschutzgebieten erklärt. Die bisherigen Bezeichnungen bleiben erhalten.

Die bisher eigenständigen Naturschutzgebiete „Postfenn“ und „Teufelsfenn“ werden zusammengelegt, da sie wie der Barssee und der Pechsee von vergleichbarer Ausstattung sind und durch die Einbeziehung von dazwischen liegenden Waldbeständen die räumliche Lücke geschlossen wird. Das Naturschutzgebiet „Langes Luch“ wird um die Dachsheide erweitert, was sich auch in der Gebietsbezeichnung niederschlägt.

Der Hinweis auf die Vorkommen von in der FFH-Richtlinie genannten Lebensraumtypen und Arten in Absatz 3 und von in der Vogelschutzrichtlinie genannten europäischen Vogelarten in Absatz 4 soll die Bedeutung der Gebiete im Rahmen des kohärenten ökologischen europäischen Netzes „Natura 2000“ verdeutlichen und den besonderen rechtlichen Rahmen aufzeigen, aus dem sich das weitere strenge Schutzregime ableitet.

Nach § 21 BNatSchG und § 20 NatSchG Bln entwickelt und erhält das Land Berlin ein Netz verbundener Biotop, das länderübergreifend sein soll, um die heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften nachhaltig zu sichern. Die Unterschutzstellung dient dem Biotopverbund der Gebiete mit den entsprechenden Lebensräumen in angrenzenden Bereichen und im Land Brandenburg.

2. zu § 2:

In den Absätzen 1 und 2 ist die Lage des Landschaftsschutzgebietes und der Naturschutzgebiete grob umrissen. Wegen der Größe der Gesamtfläche erfolgt die Darstellung in Einzel- und Detailkarten, die auch das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet enthalten.

Da die Karten Bestandteil der Rechtsverordnung sind, kann auf eine aufwändige und wenig anschauliche verbale Beschreibung der Grenzverläufe verzichtet werden.

3. zu § 3:

Diese Regelung beschreibt den Schutzzweck, zu dessen Verwirklichung die Rechtsverordnung gemäß §§ 23, 26 und 32 Absatz 3 BNatSchG erforderlich ist.

Für das Landschaftsschutzgebiet beschreibt Absatz 1 Nummer 1 die besonders schützenswerten Einzelaspekte des Naturhaushalts einschließlich der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten, Nummer 2 nennt einige Naturgüter, die nachhaltig gesichert werden sollen, und in Nummer 3 werden die Einzelaspekte des zu erhaltenden Landschaftsbildes aufgeführt.

Der Grunewald ist einer der wenigen innerhalb Berlins verbliebenen Räume mit weitgehend naturnah ausgeprägten Bodenverhältnissen und ein für Berliner Verhältnisse großes, weitgehend unzerschnittenes Waldgebiet.

Die Waldbestände, ein Mosaik verschieden alter Stadien von Laub- und Nadelhölzern, machen ca. 80 Prozent der Gesamtfläche aus. Besonders hervorzuheben sind die bodensauren Eichenwälder, Eichenmischwälder, Au- und Bruchwälder und die zahlreichen Altbäume, vor allem Eichen, Kiefern und Buchen.

Der Altbaumbestand im Grunewald hat eine hohe Bedeutung für die seltenen und gefährdeten holzbewohnenden Käferarten Eremit, Heldbock und Hirschkäfer. Sie sind auf Altbäume und Totholz angewiesen, da sie nur ein geringes Ausbreitungsvermögen haben, daher ist für ihren Fortbestand ein Verbund aktueller und zukünftiger Brutbäume erforderlich. Auch Höhlenbrüter, einzelne Fledermausarten und seltene und gefährdete Moose und Flechten sind auf diese Lebensräume angewiesen.

Besonders wertvolle Offenbereiche wie Dünen, Mager- und Trockenrasen, Heideflächen, Sand- und Kiesgruben sind ebenso anzutreffen wie die Flusseenlandschaft der Havel, Gewässer der Grunewaldseenkette und andere Kleingewässer sowie naturnahe Sümpfe. Die Vielgestaltigkeit und Naturnähe bietet zahlreichen biotoptypischen, teilweise seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wertvolle Lebensräume.

Genutzte Naturgüter sind insbesondere die Waldbestände, aber auch die Havel und der Stößensee für die Berufsfischerei sowie das Grundwasser und Uferfiltrat der Havel für die Trinkwassergewinnung.

Die eiszeitliche Prägung der Landschaft des Berliner Raumes ist innerhalb der Stadt nur noch an wenigen Stellen erlebbar. Im Grunewald ist die eiszeitliche Genese anhand der einzelnen Teilräume dagegen noch gut erkennbar.

Nummer 4 nennt als weiteren Schutzzweck die naturverträgliche Erholungsnutzung in geeigneten Bereichen. Erholung im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG meint ein natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

Beim Grunewald handelt es sich um ein traditionelles Erholungsgebiet. Eine intensive Erholungsnutzung und hohe Besucherzahlen führen auch zu Konflikten mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere des Arten- und Biotopschutzes. Um beiden Schutzzweckbelangen gerecht zu werden und auch Konflikte verschiedener Erholungsformen untereinander zu entschärfen, ist eine Besucherlenkung erforderlich. Ein intakter Naturhaushalt mit naturnahen Biotopen und dem Vorkommen seltener Arten hat zugleich einen hohen Erlebniswert.

Das Landschaftsschutzgebiet fungiert ferner als Puffer für die Naturschutzgebiete und die beiden Natura2000-Gebiete.

Absatz 2 enthält den für die Naturschutzgebiete geltenden Schutzzweck.

Moore gehören weltweit zu den gefährdeten Lebensräumen. Sie sind besonders empfindlich gegenüber Veränderungen ihres Wasserhaushaltes und gegenüber Trittbelastungen. Aufgrund ihrer langen Entstehungsdauer sind Moore selten und nicht ersetzbar. Sie sind ferner als Kohlenstoffspeicher von besonderer klimatischer Bedeutung. In Folge des massiven Rückgangs an Mooren sind auch zahlreiche moortypische Tier- und Pflanzenarten stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht.

Trockenbiotope sind Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche seltene und gefährdete trockenheits-, wärme- und lichtliebende Tier- und Pflanzenarten.

Natürlich Land-Wasser-Übergänge sind nur noch selten anzutreffen und auch als Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen besonders in intensiv genutzten Bereichen wie am Grunewaldsee mit dem dortigen Hundenauslaufgebiet von Bedeutung.

Die Einbeziehung des Randbereiches des Teufelssees dient unter anderem der Erhaltung der Population des Bitterlings als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Moor-, Sumpf-, Bruch- und Eichenwälder sind Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.

Der Schichtenaufbau der Moore ist von naturgeschichtlichem und landeskundlichem Interesse und daher zu bewahren.

Absatz 3 nennt die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie genannten natürlichen Lebensräume und Arten, deren Erhaltung die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes und der Naturschutzgebiete ebenfalls dient. Die mit dem Zeichen (*) gekennzeichneten Lebensraumtypen sind gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 5 BNatSchG prioritäre natürliche Lebensraumtypen im Sinne des BNatSchG und der FFH-Richtlinie, die mit dem Zeichen (*) gekennzeichneten Arten sind gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 11 BNatSchG prioritäre Arten im Sinne des BNatSchG und der FFH-Richtlinie.

Absatz 4 legt eine Priorität innerhalb der Schutzgüter fest, die Bedeutung für den Vollzug der Verordnung hat.

4. zu § 4

Der in § 3 beschriebene Schutzzweck kann auf Dauer nur erreicht werden, wenn bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung in den Gebieten erfolgen.

In Absatz 1 sind die Erhaltungsziele aufgeführt, die gemäß Absatz 2 für alle Behörden verbindlich sind.

In den folgenden Absätzen werden die zum Erreichen dieser Ziele erforderlichen Maßnahmen und Instrumente genannt.

Die koordinierende Funktion der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege ergibt sich aus § 3 Absatz 4 NatSchG Bln. Die Pflege- und Entwicklungsplanung kann in verschiedene Teilpläne zu unterschiedlichen Themen aufgeteilt werden (z.B. Waldbewirtschaftung, Erholungskonzeption, Wasserhaushalt).

Die Behörden haben sich gemäß Absatz 2 und § 8 Absatz 1 bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jeweils untereinander abzustimmen, soweit das Landschaftsschutzgebiet oder die Naturschutzgebiete betroffen sind. Durch die wechselseitige Kooperationsverpflichtung wird sichergestellt, dass gesetzlich festgelegte Zuständigkeiten gewahrt und gleichzeitig sämtliche von der öffentlichen Hand durchzuführenden Maßnahmen auf den Schutzzweck der Verordnung abgestimmt werden.

Die Regelung in Absatz 3 setzt die Verpflichtungen aus Artikel 11 der FFH-Richtlinie und Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG um, wonach der Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse sowie der europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume zu überwachen ist. Aber auch ansonsten soll eine Erfolgskontrolle im Gesamtgebiet erfolgen, damit die Maßnahmen der Komplexität und Unvorhersehbarkeit der natürlichen Vorgänge angepasst, also die Pflege optimiert oder Nutzungen genauer geregelt werden können.

5. Zu § 5:

Das Gebot ist eine Handlungsanweisung an die in den Gebieten Wirkenden sowie an die zuständigen Behörden, bereits eingetretene Beeinträchtigungen zu beseitigen und schutzzweckwidrige Nutzungen zu unterbinden, zu minimieren oder dies zu veranlassen.

6. Zu § 6:

Da das BNatSchG keine unmittelbar geltenden Verbote zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten aufstellt, ist es gemäß §§ 23 Absatz 2, 26 Absatz 2, 32 Absatz 3 und 33 BNatSchG notwendig, diese in der Schutzgebietsverordnung festzusetzen.

Die Generalklauseln der Absätze 1 und 3 werden durch die Verbotstatbestände der Absätze 2 und 4 konkretisiert. Die Regelungen schränken die Nutzung nur im erforderlichen Maß ein.

zu Absatz 2:

1. Das Einbringen von Pflanzen oder Pflanzenteilen insbesondere nicht heimischer Arten (Neophyten) oder nicht standortgerechter Arten kann zu einer unkontrollierten Verbreitung dieser Arten, einer Verdrängung heimischer Arten und Gefährdung schützenswerte Lebensgemeinschaften führen. Die gärtnerische Gestaltung der zulässigerweise baulich genutzten Grundstücke fällt nicht unter das Verbot, dabei sind jedoch die Ziele nach § 4 Absatz 1, insbesondere dort Nummer 1, 11 und 16 zu berücksichtigen.
2. Wild lebende Tiere, die im Grunewald nur noch über wenige Rückzugsgebiete verfügen und häufig Stresssituationen – auch durch Freizeitaktivitäten von Besuchenden – ausgesetzt sind, werden durch das freie Umherlaufen von Hunden, Katzen oder anderen Haustieren zusätzlich beunruhigt und in ihrer natürlichen Umgebung gestört. Für Vögel, Blindschleichen und Eidechsen stellen freilaufende Katzen insbesondere aus den angrenzenden Siedlungsbereichen und von den baulich genutzten Grundstücken im Landschaftsschutzgebiet eine erhebliche Gefahr dar und können gar zum Erlöschen der Population führen. Frei umher laufende und badende Hunde können zu Belästigungen und Gefährdungen von anderen Erholungsuchenden führen.
Aus den genannten Gründen sind Hunde daher im Grunewald grundsätzlich an kurzer Leine (möglichst nicht mehr als zwei Meter) zu führen. Diese Einschränkung gilt nicht für das eingerichtete Hundenauslaufgebiet.

Zum Erreichen des Schutzzweckes dieser Verordnung kann es im Einzel- und Ausnahmefall erforderlich sein, einzelne Bereiche ganz für die Begehung von Menschen oder für das Mitführen von Tieren zu sperren. Dieses kann erforderlich sein, wenn zum Beispiel trittempfindliche oder seltene Pflanzen gefährdet sind, empfindliche Tiere in der Brutzeit gestört werden oder wenn das Aufwühlen von Böden, das Freigraben von Baumwurzeln und Ufersicherungen, die Beschädigung von Vegetation, der unerwünschte Eintrag von Nähr- und Schadstoffen die Schutzzwecke gefährden. Eine Absperrung kann auch erforderlich sein, um Eingriffe in nicht mehr verkehrssichere oder bruchgefährdete Bäume, die Lebensstätten von Eremit oder Heldbock sind, zu vermeiden. Ein solches Verbot gilt jedoch nicht unmittelbar durch diese Verordnung, sondern wird erst durch die Sperrung einzelner und genau abzugrenzender Bereiche durch die zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege bei entsprechendem naturschutzfachlichem Bedarf beispielsweise mittels entsprechender Schilder oder von Abzäunungen wirksam. Derartige Maßnahmen wären in jedem Fall anhand der jeweiligen konkreten Verhältnisse vor Ort zu ermitteln und können entsprechend ihrer Natur auch wieder entfallen und temporärer Natur sein.

Auch im Hundenauslaufgebiet können solche Maßnahmen erforderlich werden und sind grundsätzlich möglich (beispielsweise um seltene Bodenbrüter in der Brutzeit zu schützen oder umgestürzte Bäume als Lebensraum von geschützten Insekten zu sichern). Es ist nicht intendiert, hierdurch das Hundenauslaufgebiet in seinem Umfang zu verkleinern, noch in der Summe dieser in der Regel kleinräumigen Maßnahmen für den Hundenauslauf signifikant einzuschränken.

Das Aussetzen von Tieren kann das bestehende ökologische Gleichgewicht stören.

Im gesamten Schutzgebiet sind die sonstigen Verbote beispielsweise in Absatz 2 Nummer 7, 11 und 12 oder Absatz 4 Nummer 3 und 5 uneingeschränkt einzuhalten.

3. Der Schutz von Flächen, deren floristische oder faunistische Ausstattung besonders empfindlich ist gegen Beunruhigungen, Trittschäden, Bodenverdichtungen oder sonstige nachteiligen Einwirkungen, oder auf denen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unbeeinträchtigt ihre Wirkung entfalten sollen, kann Absperrungen zur Besucherlenkung erforderlich machen.
4. Das Radfahren ist auf allen Wegen im Schutzgebiet erlaubt, sofern es nicht eine anders lautende Kennzeichnung gibt. Außerhalb der öffentlichen Straßen und von Wegen ist das Fahrradfahren querfeldein verboten, da es zu Schädigungen des Bodens führt. Insbesondere in den stark reliefierten Bereichen wie beispielsweise an den Havelhängen, am Teufelsberg und den Hangwäldern im Bereich der Grunewaldseenrinne kann es durch intensives Radfahren bzw. Mountainbike-Fahren zu einem Verlust der Krautvegetation und erheblichen Erosionswirkungen kommen. Das Angebot an Wegen, die zum Radfahren genutzt werden können, ist im Schutzgebiet als ausreichend anzusehen; darüber hinaus ist die behördliche Ausweisung von geeigneten Flächen möglich, auf denen querfeldein oder mit Mountainbikes gefahren werden darf.
5. Der Grunewald ist von einem umfangreichen Reitwegenetz durchzogen, wo das Reiten erlaubt ist. Pferdetritt außerhalb dieser Wege führt zu Beeinträchtigungen des Bodens, einem Verlust an Krautvegetation, dem Eintrag von Nährstoffen, Wege werden zerstört und erfahren dadurch eine Nutzungseinschränkung für andere Erholungsuchende. Konflikte mit anderen Erholungsnutzungen werden durch die klare Flächenzuordnung gemindert.
6. Das Befahren der Gewässer mit motorgetriebenen Fahrzeugen, Modellbooten oder Geräten kann zu verschiedenen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes führen. Neben einer Störung wild lebender Tiere (insbesondere der Wasservögel) sind auch Beeinträchtigungen der Wasservegetation durch Verwirbelungen sowie Stoffeinträge in die Gewässer möglich. Hinzu kommen Beeinträchtigungen landschaftsbezogener Erholungsnutzungen durch Lärm und Abgase. Sporttauchen meint das gewöhnlich länger dauernde Tauchen mit Taucheranzug und Atemgerät und einem Aufenthalt über sehr viel längere Zeiträume als beim Baden in Wasserzonen, die ohne Hilfsmittel nicht erreichbar wären. Folglich ist die Störungsgefahr erheblich größer als bei gewöhnlichen Schwimmern. Demgegenüber ist das Baden ein kurzfristiger (nach Minuten zählbarer) Aufenthalt im Wasser, der typischerweise als Waten oder Schwimmen an der Oberfläche stattfindet und alle Arten des Schwimmens mit oder ohne Hilfsmittel (Schwimmringe, Schwimmärmel) und Tauchen nur im Rahmen menschlicher Lungenkapazitäten, mit Brille, Schnorchel, Schwimmflossen umfasst. Sporttauchen zählt in Berlin nicht zum Gemeingebrauch der Gewässer.
7. Die genannten Verunreinigungen durch Fremdstoffe sind mit negativen Auswirkungen für alle Naturgüter und den Naturhaushalt verbunden und führen zu Veränderungen der Standortbedingungen für die zu schützende Flora und Fauna oder deren unmittelbarer Schädigung sowie zu Veränderungen der zu schützenden Lebensgemeinschaften. Der Eintrag von Neophyten – häufig durch die Entsorgung von Gartenabfällen und Grünschnitt aus umliegenden Siedlungsbereichen – hat durch zwischenartliche Konkurrenz und Verdrängung einheimischer Pflanzenarten Auswirkungen auf die Flora und führt wegen der Veränderungen im Spektrum der Nahrungspflanzen auch zu Auswirkungen auf die Fauna des Gebietes. Eine unerwünschte Veränderung des Artenspektrums infolge veränderter Standortbedingungen ergibt sich auch aus dem Eintrag von Nähr- und Schadstoffen insbesondere in Gewässer und Feuchtbiotope, vor allem wenn diese grundsätzlich nährstoffarm oder gegenüber chemischen Veränderungen besonders empfindlich sind wie Moore.
Abfälle stören zudem das Landschaftsbild und den Naturgenuss.
8. Durch Feuer können erhebliche Schäden von Natur und Landschaft verursacht werden. Insbesondere bei lange andauernder trockener Witterung kann sich ein Feuer rasch ausbreiten.

Das Aufstellen von Zelten, Camping- oder Wohnwagen führt zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und schränkt dadurch den Naturgenuss anderer Erholungsuchender ein. Von den genannten Nutzungen gehen darüber hinaus schädigende Wirkungen für den Boden (Verdichtung, Schadstoffeinträge), das Grundwasser (Stoffeinträge) und die Vegetation aus.

9. Motorisierte Flugmodelle, Drohnen oder andere Flugkörper sindwendig und können abrupte Flugmanöver ausführen, die für Vögel nicht kalkulierbar sind, nehmen höhere Geschwindigkeiten auf und entwickeln stärkere Geräusche gegenüber den nichtmotorisierten Ausführungen.

Vögel reagieren auf dadurch verursachte Störungen sowohl sichtbar durch Unruhe, Flucht oder die Aufgabe von Bruten, aber auch physiologisch beispielsweise durch die Ausschüttung von Stresshormonen oder die Erhöhung der Herzschlagfrequenz. Konzentriert sich der Flugbetrieb auf Wochenenden oder auf wenige Stunden am Nachmittag, gewöhnen sich die Tiere nicht daran wie es beispielsweise auf Flughäfen beobachtet werden kann. Der Flugsaisonbeginn fällt meist mit dem Brutsaisonbeginn zusammen. Ein dadurch reduzierter Bruterfolg oder die Abnahme der Anzahl der Brutpaare wirken sich negativ auf die Populationsentwicklung und –dichte aus.

Für den Grunewald ergibt sich insbesondere im Hinblick auf das gemeldete Vogelschutzgebiet daher das Erfordernis, den Betrieb von motorbetriebenen Flugmodellen zu untersagen.

Gerade in den für den Betrieb geeigneten Bereiche (z.B. Sandgrube im Jagen 86, Dahlemer Feld) brüten sensible Offenland-Vogelarten wie Heidelerche und Neuntöter, die zudem zu den wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes gehören.

Der nordöstlich des Teufelsberges aufgeschüttete Schuttberg, auch als Drachensteigerberg bezeichnet, wird seit langer Zeit zum Drachensteigen und für den Modellflugbetrieb genutzt.

Zur Lenkung der Nutzungen im Gesamtgebiet wird auf einer Fläche um den sogenannten Drachensteigerberg der Modellflugsport zugelassen, da dort die Natura2000-Schutzgüter nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt werden. Ferner sind dabei flugverkehrsrechtliche Bestimmungen wie §§ 20, 21 der Luftverkehrsordnung zu beachten.

10. Da die zugänglichen Gewässer intensiv von Erholungsuchenden genutzt werden, wird das Verbot zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der empfindlichen Röhrichtbestände aufgenommen, die auch Lebensraum, Nist- und Brutstätten der für das Vogelschutzgebiet wertgebenden Vogelarten Drosselrohrsänger und Zwergtaucher sind. Beunruhigungen der Wasservögel insbesondere in der Fortpflanzungszeit sind zu vermeiden.

12. Böden gehören zu den besonders schutzwürdigen Naturgütern. Sie sind besonders geeignet, Stoffe, darunter auch Schadstoffe, zu akkumulieren. Diese Bodenfunktion ist auch bei der Neubildung von Grundwasser von Bedeutung. Böden sind ferner Lebensraum von Bodenorganismen und dienen Pflanzen als Standort, die sie mit Wasser und Nährstoffen versorgen. Durch Bodenaufschüttungen oder –abgrabungen, Nährstoff- oder Sameneinträge werden die Standortbedingungen für Pflanzen und Tiere verändert, die ökologische Funktionsfähigkeit der Böden eingeschränkt und das Landschaftsbild beeinträchtigt. Die Leistungsfähigkeit der naturnahen Böden des Grunewaldes soll gesichert werden, indem Vegetationsflächen weder verfestigt noch versiegelt werden dürfen.

13. Bauliche Anlagen sind mit Eingriffen in den Untergrund und in den Vegetationsbestand verbunden. Von den Nutzungen baulicher Anlagen können beeinträchtigende Wirkungen auf das Schutzgebiet ausgehen. Sie sind zudem Fremdkörper in Natur und Landschaft. Das große Gebiet umfasst bereits jetzt einige baulich genutzte Flächen, die auf vielfältige Nutzungen zurückzuführen sind, beispielsweise für die Pflege und Bewirtschaftung des Waldes (Forstamt, Revierförstereien), die Nutzung der Naturgüter (Wasserwerke am Teufelsfenn und Riemeisterfenn, Brunnengalerien) oder für die Erholung (Ausflugsgaststätten, wasserbauliche Anlagen, Sportanlagen). Es sind aber auch aufgrund der politischen Lage nach dem Mauerbau (teilweise mitten im Landschaftsschutzgebiet) bauliche Nutzungen wie die Kindererholungs- und

Landschulheime, Kleingartenanlagen, Reitvereine, Baulichkeiten der Segelvereine an der Havel oder Sportanlagen zugelassen und/oder weiter entwickelt worden, bei denen der Landschaftsschutz zugunsten der für Westberlin dringend benötigten Erholungsflächen zurückstehen musste und die einer Zersiedelung der Landschaft Vorschub leisteten. Hinzu kommen diverse Altnutzungen und Denkmale wie Grunewaldturm, Jagdschloss Grunewald, Polizeistation Hundeköhle oder Strandbad Wannsee, aber auch die ehemalige Abhörstation auf dem Teufelsberg-Plateau, die Schießplätze Rose Range oder der aus übergeordnetem öffentlichen Interesse eingerichtete Sprengplatz Grunewald sowie die Sondenplätze für den Erdgasspeicher, die Wasserrettungsstationen an der Havel oder der RBB-Sendemast.

Ein restriktives Verbot der Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Zersiedelung der Landschaft befürchten lassen, ist für den Grunewald daher erforderlich, aber auch ausreichend, wobei dem Verbot der Nutzungsänderung besondere Bedeutung zukommt.

Kleine, einzelne bauliche Anlagen von untergeordneter Bedeutung werden hingegen nicht in jedem Fall den Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigen, so dass ein generelles Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet unverhältnismäßig wäre.

14. Die Regelung bezieht sich auf Anlagen, die dem Wasserrecht unterliegen und umfasst ortsfeste oder bewegliche Einrichtungen, soweit sie für eine gewisse Dauer bestehen und wasserwirtschaftliche Bedeutung haben können. Die Anlagen müssen keine baulichen Anlagen sein (siehe auch §§ 36, 39, 60 des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. entsprechende Ausführungsregelungen im Berliner Wassergesetz).

Die vorhandenen Steganlagen für Wassersport entlang der Havel werden aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen. Eine Intensivierung der Ufer- und Gewässernutzung an der Havel durch weitere Wassersportanlagen(standorte), Dampferanlegestellen oder Stege für die Wasserrettung ist jedoch zur Erhaltung naturnaher Uferzonen und Verlandungsbereiche von Still- und Fließgewässern sowie unzerschnittener Teilräume des Gebietes für Tierarten mit großen Arealansprüchen zu verhindern.

Die Gewässer der Grunewaldseenkette sowie die Gewässer der Sandgrube im Jagden 86 sollen für den Wassersport ebenfalls nicht über den bisherigen Umfang hinaus erschlossen werden. Hier gilt es vor allem, den Schutzzweck für den Lebensraumtyp 3150 - natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition zu sichern.

Für andere Maßnahmen beispielsweise zur Ufersicherung durch die Gewässerunterhaltung, zur Besucherlenkung durch die untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege oder Maßnahmen der Berliner Wasserbetriebe an vorhandenen Anlagen (z.B. Regenentwässerung, Pumpwerke) sind die Freistellungsklauseln in § 8 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 zu beachten.

Hinsichtlich der baulicher Anlagen und Leitungen, die für die Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwassergewinnung erforderlich sind, wird auf die Begründung zu § 7 Absatz 1 Nummer 6 und § 8 Absatz 1 Nummer 7 verwiesen.

15. Die Gewässer stellen empfindliche Lebensräume von Pflanzen und Tieren dar und weisen zum Teil eine seltene und gefährdete Wasserpflanzenvegetation auf, die durch Veränderungen der Gewässergestalt beeinträchtigt oder zerstört würden. Beeinträchtigungen des Gebietswasserhaushaltes sind vor allem zum Schutz der grundwasserbeeinflussten Lebensräume innerhalb des Grunewaldes zu unterbinden. Insbesondere die Gewässer, Moore, Bruchwälder und Auenbereiche reagieren sehr empfindlich auf Grundwasserabsenkungen.

16. Die Bejagung von Vögeln in einem Vogelschutzgebiet ist in mehrfacher Hinsicht problematisch: Für die Jagd auf Vögel (hier relevant: Stockente, Blesshuhn, Ringeltaube) werden deren Rückzugsgebiete aufgesucht. Diese sind jedoch auch Rast- und Rückzugsräume für andere Wasservogelarten, deren Schutz gerade Zweck des Vogelschutzgebietes beziehungsweise des FFH-Gebietes ist. Neben der Beunruhigung kann es ferner zu Verwechslungen kommen, so dass nicht Vögel der jagdbaren Arten, sondern der vom Schutzzweck dieser Verordnung erfassten Vogelarten erlegt werden.

Darüber hinaus sind die oben genannten jagdbaren Arten Nahrungsquelle für andere Arten wie im Winter für den Seeadler.

Da die Vögel aufgrund ihrer hohen Mobilität ihren Lebensraum nicht nur in den gemeldeten Natura2000-Gebieten haben, sondern sich ihre Flugwege, Nahrungsgebiete und Ruhestätten auf das gesamte Waldgebiet des Grunewaldes erstrecken, ist ein wirksamer Schutz der Vögel in den Natura2000-Gebieten nur möglich, wenn sie auch auf den angrenzenden Flächen im Landschaftsschutzgebiet nicht bejagt werden. Das ganzjährige Verbot der Jagd auf Vögel aller Arten im gesamten Grunewald ist daher zur Umsetzung von Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 7 Absatz 4 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie erforderlich.

17. Zur Verhinderung der Vergiftung von Greifvögeln und anderen Aasfressern sowie des Bodens und der Gewässer ist ein Verwendungsverbot für bleihaltige Munition festzusetzen. Dieses umfasst auch Schrotgeschosse.

18. Die Einrichtung von Horstschutzzonen dient dem Schutz besonders störungsempfindlicher Groß- und Greifvogelarten, für die das Vogelschutzgebiet gemeldet wurde (Wespenbussard) oder die für die gemeldeten Lebensraumtypen charakteristisch sind.

Geschützt sind unmittelbar die Horst- und Neststandorte, sobald sich ein entsprechender Brutvogel dort ansiedelt. Der Tatbestand bezieht sich auf die Störung am Brutplatz im Zeitraum der Ansiedlung, Brut und Aufzucht der Jungvögel.

19. Die genannten seltenen und gefährdeten Käferarten von gemeinschaftlichem Interesse sind auf Alt- und Totholz angewiesen und weisen eine sehr geringe Mobilität auf, so dass sich Beseitigungsmaßnahmen an den von ihnen bewohnten Bäumen im Rahmen der Flächenbewirtschaftung oder bei Verkehrssicherungsmaßnahmen auf die Populationen und deren Erhaltungszustand umso erheblicher auswirken. Da die Holzkäfer vorwiegend im Stamm des Baumes leben, können einzelne Äste beseitigt werden, ohne dass die Lebensstätte gefährdet wird.

20. Für die anderen an Bäumen brütenden und nicht in Nummer 18 genannten Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet gemeldet wurde (Mittelspecht, Schwarzspecht, Zwergschnäpper, Eisvogel) oder die für die gemeldeten Wald-Lebensraumtypen des FFH-Gebietes charakteristisch sind (Hohltaube, Waldkauz, Grünspecht, Kleinspecht, Pirol, Gelbspötter, Grauschnäpper) und die in Höhlen oder Hohlräumen brüten und diese Niststätten über mehrere Jahre nutzen, bedarf es eines ganzjährigen Schutzes ihrer Nisthöhlen. Andere Teile des Baumes [beispielsweise ein anderer Ast, in / an dem sich die (Halb-)Höhle nicht befindet] können beseitigt werden, wenn dies im Einzelfall erforderlich sein sollte.

Die Höhlenbrüter Mittelspecht, Schwarzspecht, Zwergschnäpper und Hohltaube bevorzugen Alt- und Totholz, das bei Beseitigungsmaßnahmen in den verbleibenden Beständen nicht mehr im bisherigen Umfang zur Verfügung steht und auch nicht schnell nachwächst. Ein Ausweichen ist diesen Arten nicht in dem Maße möglich, wie es bei anderen Baumbrütern der Fall ist. Die zur Fortpflanzung und Überwinterung der Höhlenbrüter erforderlichen Strukturen werden dadurch dezimiert mit nachteiligen Folgen für die Populationsdichte, die gerade erhalten und verbessert werden soll.

Auch für Fledermäuse, die zu den charakteristischen Arten der gemeldeten Lebensraumtypen gehören, und insbesondere für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Fledermausarten Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Fransenfledermaus, Rauhhaufledermaus und Wasserfledermaus sind die Strukturen zu schützen, die ihnen als Sommer- oder Winterlebensraum dienen.

zu Absatz 4:

Die Naturschutzgebiete umfassen die besonders empfindlichen und gefährdeten Lebensräume, Lebensgemeinschaften und Arten. Dort soll eine möglichst von Menschen unbeeinflusste Entwicklung möglich sein. Sie können nur dort und in dem Maße der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, wie es der Schutzzweck erlaubt.

1. Die Handlungen sind aus den oben genannten Gründen auch in den Naturschutzgebieten zu verbieten.
2. Das Betreten oder Befahren außerhalb vorhandener Wege oder auf abgesperrten Flächen kann zu Boden-, Grundwasser-, Vegetations- und Trittschäden sowie zu Bodenverdichtungen und Nährstoffeinträgen führen. Daneben sind Beunruhigungen zu befürchten insbesondere durch Lärm oder Licht, Tiere können überfahren werden und Beeinträchtigungen durch Abgase oder auslaufende Flüssigkeiten sind möglich. Teilbereiche der Sandgrube im Jagen 86 und der Kiesgrube am Postfenn sind von diesem Verbot ausgenommen, da eine Trittbelastung in gewissen Grenzen die offenen Sandflächen sowie die Pioniervegetation an den Gewässerufeln eher fördert; andere Verbote wie das zum Aufenthalt in Gewässern bleiben davon unberührt.
3. Zum Einbringen von Pflanzen oder Teilen von ihnen wird auf die Begründung zu Absatz 2 Nummer 1 verwiesen, die übrigen Tatbestände sind selbsterklärend in einem Naturschutzgebiet.
4. Auf die Begründung zu § 6 Absatz 2 Nummer 2 wird verwiesen, in Naturschutzgebieten können keine Hundeauslaufgebiete ausgewiesen werden.
5. Das Verbot bezieht sich anders als § 44 BNatSchG nicht nur auf besonders geschützte, sondern auf alle Arten, da auch die Lebensgemeinschaften geschützt werden sollen. Durch die genannten Handlungen können Populationen empfindlich gestört oder beeinträchtigt werden, die Populationsdichte sinken oder Populationen erlöschen.
6. Veranstaltungen gehen mit Lärm, Abfällen, Tritt- oder Fahrschäden an Vegetation und Boden oder Beunruhigungen der Tierwelt einher und müssen in den Rückzugsgebieten unterbleiben. Dafür stehen ausreichend andere Flächen zur Verfügung. Bei Feuerwerken kommt die Gefahr der Ausbreitung von Feuer hinzu. Gemeint sind hier Dreharbeiten mit Veranstaltungscharakter, nicht Filmaufnahmen mit Handkameras auf zulässigerweise betretbaren Flächen, bei denen die Inanspruchnahme nicht über die sonst zulässige Nutzung hinausgeht.
7. Gewerbliche Nutzungen gehen über den Gemeingebrauch hinaus, so dieser denn ohne Schutzzweckbeeinträchtigungen in Naturschutzgebieten überhaupt zugelassen werden kann, und können durch Lärm, Abfälle, Trittschäden an Vegetation und Boden oder Beunruhigungen der Tierwelt zu Störungen und Beeinträchtigungen der Natur wie auch der Erholungsnutzung führen. Es stehen im Landschaftsschutzgebiet ausreichende Möglichkeiten zum Erwerb freizeitgebundener Güter (beispielsweise für die Verköstigung) an geeigneten Stellen zur Verfügung, im Übrigen kann Benötigtes mitgebracht werden.
8. Die genannten Objekte sind Fremdkörper in der Natur und lassen Schäden an Boden und Vegetation befürchten, die Nutzungen können zu Beeinträchtigungen der Vegetation, des Bodens oder der Tierwelt führen.
9. Auf die Begründung zu § 6 Absatz 2 Nummer 8 wird verwiesen, in Naturschutzgebieten können keine Feuerstellen ausgewiesen werden.
10. Mit dem Verbot sollen die Tiere selbst wie auch ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume geschützt werden. Herausragend ist dabei das Vorkommen des in Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Bitterlings im Teufelssee, dem neben dem Nilolassee einzigen reproduktiven Bestand in Berlin. Die genannten Handlungen können ferner zur Beunruhigung der Tierwelt, Angeln noch darüber hinaus zur Zerstörung der Ufer führen. Planktonfang kann die Störung des ökologischen Gleichgewichtes der Gewässer bewirken.
11. Das Verbot dient dem Schutz der Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Gewässer, insbesondere der Ufer- und Unterwasservegetation; hervorzuheben sind ferner die Großmuschelvorkommen im Teufelssee. Es bezieht sich nicht nur auf den

Aufenthalt von Menschen in den Gewässern, sondern auch auf Modellboote oder schwimmende Hunde. Durch das Baden in den Gewässern und deren Befahren sowie das Betreten und Befahren der Eisflächen im Winter werden Wasservögel und Amphibien in ihrem Lebensraum beunruhigt und möglicherweise aufgeschreckt. Darüber hinaus werden die Vegetation im Röhrich- und Schwimmblattgürtel und die submersen Wasserpflanzen durch Baden und Befahren zerstört.

12. Auf die Begründung zu § 6 Absatz 2 Nummer 9 wird verwiesen, in Naturschutzgebieten können keine Flächen dafür freigegeben werden.
13. Bauliche Anlagen sind mit Eingriffen in den Untergrund und in den Vegetationsbestand verbunden. Von den Nutzungen baulicher Anlagen können beeinträchtigende Wirkungen auf das Schutzgebiet ausgehen. Sie sind zudem Fremdkörper in Natur und Landschaft.
14. Auch der Bau von Leitungen und die Anlage der Leitungstrassen führen zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen durch die Eingriffe in den Boden (vor allem bei den Mooren) und die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Da Leitungen nicht unter die Bauordnung von Berlin fallen, bedarf es zusätzlich zum Verbot in Nummer 13 eines gesonderten Tatbestandes.
15. Bild- und Schrifftafeln oder Ähnliches sind Fremdkörper in Natur und Landschaft.
16. Um Missverständnissen hinsichtlich des Geltungsbereiches des Verbotes in Nummer 5 in Bezug auf die Jagd ausüben vorzubeugen, wird der zulässige Rahmen für die Jagd ausdrücklich in der Nummer 16 benannt. Die Jagd ist nach § 23 des Landesjagdgesetzes in Naturschutzgebieten nur zulässig, soweit dies zur Durchsetzung des Schutzzweckes erforderlich ist. Wildschweine wühlen zielgerichtet den Boden auf und zerstört damit wertvolle Biotop. Rehe und Damwild können die gewünschte Waldentwicklung beeinträchtigen. Wildschweine, Rehe und Damwild nutzen unzugängliche Moore gerne als Rückzugsgebiet vor der Bejagung im Landschaftsschutzgebiet, so dass die Bejagung auch in den Naturschutzgebieten erforderlich ist. Waschbären sind Neozoen, kommen im Grunewald vor und haben u.a. durch Fraß von Amphibien zu Beeinträchtigungen geführt. Andere Wildarten schädigen die Ausstattung der Naturschutzgebiete grundsätzlich nicht. Sollte im Einzelfall die Bejagung anderer Wildarten erforderlich sein, greift die Freistellungsklausel in § 8 Absatz 1 Nummer 6.

7. Zu § 7:

§ 21 Absatz 1 NatSchGBIn ermächtigt den Verordnungsgeber, bestimmte Handlungen im Schutzgebiet von einer Genehmigung abhängig zu machen, wenn je nach den Umständen des Einzelfalles (z.B. Ort, Zeit, Dauer und Art der Ausführung) dabei nur mit eher geringen Auswirkungen auf den Schutzzweck zu rechnen ist (präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt im Gegensatz zu den zwingenden Verboten nach § 6). Die zuständige Behörde trifft dann im Rahmen einer Einzelfallprüfung und nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Regelungen. Genehmigungsbehörde ist nach § 3 Absatz 2 NatSchG Bln grundsätzlich die örtlich zuständige untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Im Einzelnen führen Absatz 1 die genehmigungsbedürftigen Handlungen im Landschaftsschutzgebiet und Absatz 2 die in den Naturschutzgebieten genehmigungsbedürftigen auf; Absatz 2 Nummer 5 gilt sowohl im Landschaftsschutzgebiet als auch in den Naturschutzgebieten.

Absatz 1:

1. Einige zulässige oder ansonsten zulassungsfähige Nutzungen im Grunewald gehen mit einem Befahren einher. Über die Genehmigung soll dies so geregelt werden, dass Schutzzweckbeeinträchtigungen möglichst vermieden oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
2. Veranstaltungen und Dreharbeiten sind über den Gemeingebrauch des Erholungswaldes hinausgehende Nutzungen, die mit Störungen und Beeinträchtigungen der Natur wie auch

der Erholungsnutzung verbunden sein können. Dreharbeiten dienen in der Regel meist gewerblichen Zwecken und sind mitunter mit größeren Personenansammlungen, Fahrzeugeinsatz für Schauspielertransfer, technischer Ausstattung und Versorgung, Lärmentwicklungen durch Regieanweisungen und Generatoren für die technische Ausstattung, Absperrungen des Drehortes etc. verbunden, die einer Regelung durch die Behörde bedürfen. Es besteht aber auch ein öffentliches Interesse an der Stärkung des Drehortes Berlin (vgl. Senatsbeschluss Nr. 1992/99 vom 9.2.1999, dessen Ziel es ist, die Konkurrenzfähigkeit der traditionellen Filmstadt Berlin im Wettbewerb mit anderen Medienzentren Deutschlands und international zu stärken). Der Tatbestand meint Dreharbeiten mit Veranstaltungscharakter, nicht Filmaufnahmen mit Handkameras auf zulässigerweise betretbaren Flächen, bei denen die Inanspruchnahme nicht über die sonst zulässige Nutzung hinausgeht.

3. Im Landschaftsschutzgebiet stehen eine landschaftsbezogene Erholung und der Schutz von Natur und Landschaft im Vordergrund. Verkaufsstände können das Landschaftsbild stören und im Einzelfall durch Lärm, Abfälle, Trittschäden an Vegetation und Boden oder Beunruhigungen der Tierwelt zu Störungen und Beeinträchtigungen der Natur wie auch der Erholungsnutzung führen. Gewerbliche Nutzungen gehen über den Gemeingebrauch hinaus und sind nur insoweit genehmigungsfähig, wie sie im Zusammenhang mit einer im Gebiet zulässigen Nutzung stehen.
4. Der Genehmigungstatbestand ergänzt das Verbot in § 6 Absatz 2 Nummer 13.
5. Der Genehmigungstatbestand ergänzt das Verbot in § 6 Absatz 2 Nummer 14.
6. Die bereits seit Jahrzehnten stattfindende Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung wird auch in Zukunft zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Berliner Bevölkerung mit Trinkwasser erforderlich sein. Die Regelung der Einzelheiten zur Grundwasserförderung erfolgt im Rahmen der originären wasserrechtlichen Verfahren (siehe dazu Begründung zu § 8 Absatz 1 Nummer 7). Die mit der Bereithaltung der dafür erforderlichen Anlagen verbundenen Handlungen unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt, um Beeinträchtigungen des Schutzzweckes z.B. bei der Standortwahl, der Art der baulichen Ausführung oder der Baudurchführung auf das unvermeidbare Maß beschränken zu können. Instandhaltungsarbeiten (siehe DIN 31051) sind nach § 8 Absatz 1 Nummer 15 freigestellt.
7. Leitungen werden von der Bauordnung für Berlin nicht erfasst und müssen daher gesondert geregelt werden.
8. Bild- und Schrifttafeln können erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes darstellen. Dabei sind vor allem die von Erholungsuchenden stark frequentierten Bereiche interessant für werbewirtschaftliche Zwecke. Um eine Plakatierung der Landschaft zu verhindern, aber die Möglichkeit des Anbringens oder Aufstellens touristisch relevanter oder der Aufklärung zu Inhalten des Schutzgebietes dienender Informationen offen zu lassen, ist eine Genehmigungspflicht erforderlich.
9. Die Regelung betrifft das Baudenkmal am Schildhorn, den Grunewaldturm, das Restaurant Paulsborn, das Jagdschloss Grunewald, die Polizeistation Hundekehle und den Paul-Ernst-Park und soll sicherstellen, dass bei der Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.
10. Das Landeswaldgesetz findet keine Anwendung auf einigen Privatflächen im Gebiet, z.B. am Südostufer des Schlachtensees. Der Genehmigungstatbestand soll ferner die Lücke schließen, die dadurch entsteht, dass die Baumschutzverordnung im Landschaftsschutzgebiet nicht gilt. Erfahrungsgemäß kommt es zudem immer wieder zu Auslegungsdifferenzen dergestalt, dass bei einigen Nutzungen und Flächen im Wald oder an dessen Rand deren Zugehörigkeit zum Wald und damit die Anwendbarkeit des Landeswaldgesetzes bestritten wird (insbesondere bei sogen. Fremdnutzungen wie z.B.

Kleingärten, Sportanlagen oder Privatgrundstücken). Die Genehmigungspflicht schafft hier Klarheit.

Absatz 2:

1. Der Genehmigungstatbestand ergänzt das Verbot in § 6 Absatz 4 Nummer 2 sinnvoll. Der strikte Verweis auf Wege im Landschaftsschutzgebiet würde bedeuten, dass zum zulässigen oder zugelassenen Erreichen einiger Örtlichkeiten wesentlich längere Fahrwege durch das Landschaftsschutzgebiet zur Umfahrung der Naturschutzgebiete genommen werden müssten mit mehr unerwünschten Folgen als bei direktem Weg durch die Naturschutzgebiete.
2. Die bisherigen Erfahrungen zu den genannten Veranstaltungen auf vorhandenen Wegen lassen den Schluss zu, dass deren Durchführung ohne oder mit nur geringfügigen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes möglich ist.
3. Leitungen werden von der Bauordnung für Berlin nicht erfasst und müssen daher gesondert geregelt werden. Die Neuerrichtung von Leitungen in Naturschutzgebieten bleibt verboten (siehe dazu Begründung zu § 6 Absatz 4 Nummer 14).
4. In Zukunft kann es zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Berliner Bevölkerung mit Trinkwasser erforderlich sein, noch vorhandene, aber derzeit nicht genutzte Förderanlagen im Naturschutzgebiet „Riemeisterfenn“ wieder in Betrieb zu nehmen. Die Regelung der Einzelheiten zur Grundwasserförderung erfolgt im Rahmen der originären wasserrechtlichen Verfahren (siehe dazu Begründung zu § 8 Absatz 1 Nummer 7). Die mit der Bereithaltung der dafür erforderlichen Anlagen verbundenen Handlungen unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt, um Beeinträchtigungen des Schutzzweckes z.B. bei der Standortwahl, der Art der baulichen Ausführung oder der Baudurchführung auf das unvermeidbare Maß beschränken zu können.
5. Zur Verbesserung der Wasser- und Bodenqualität im Grunewald können bauliche Maßnahmen der Berliner Wasserbetriebe nötig sein, bei deren Durchführung auf ein möglichst schutzzweckverträgliches Vorgehen im Gebiet zu achten ist.

Nach Absatz 3 trifft ausnahmsweise die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege die Entscheidungen über die Genehmigung nach Absatz 1 Nummer 6 oder Absatz 2 Nummer 4 und 5: Der Wasserhaushalt hat eine besondere Bedeutung für die betroffenen Schutzgebiete und die Entscheidungen über die Grundwasserförderung sowie Wassereinleitungen sind eng verzahnt mit denen über die dafür benötigten baulichen Anlagen. Daher ist auch ein Einvernehmen mit der Wasserbehörde vorgesehen. Die Zuständigkeitsregelung dient zudem der Verfahrensökonomie.

8. Zu § 8 :

Die Regelungen tragen der Tatsache Rechnung, dass bestimmte Handlungen dem Schutzzweck zugutekommen, rechtmäßig ausgeübte Nutzungen zu berücksichtigen sind und andere Behörden und Dienststellen auch in den Gebieten nicht an der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben gehindert sind.

Die Behörden haben sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit der zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abzustimmen, soweit dabei die Schutzgebiete betroffen sind. Dadurch wird sichergestellt, dass gesetzlich festgelegte Zuständigkeiten gewahrt und gleichzeitig sämtliche von der öffentlichen Hand durchzuführenden Maßnahmen auf den Schutzzweck der Verordnung abgestimmt werden. Es handelt sich dabei um eine Verfahrensfreistellung, inhaltlich sind im Rahmen der Abstimmung allerdings die materiellen Voraussetzungen für eine Abweichung von den Verboten nach §§ 6 und 7 zu prüfen.

Einige Handlungen können im Hinblick auf die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergebenden Anforderungen nur eingeschränkt freigestellt werden (siehe § 8 Absatz 1 Nummer 3, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 14, 16, 18).

Die Regelung der Einzelheiten zur Grundwasserförderung für die Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen der originären wasserrechtlichen Verfahren (vgl. § 8 Absatz 1 Nummer 7). Dies umfasst auch die Prüfung, inwieweit bestehende Nutzungen fortgeführt werden können, die die Natura2000-Schutzgegenstände (insbesondere die Moore) beeinträchtigen können. Bei unauflösbaren Konflikten bietet § 34 Absatz 3 und 4 BNatSchG die Möglichkeit eines Abweichungsverfahrens, um die Grundwasserförderung mit öffentlichem Recht (hier insbesondere Europarecht umsetzendem Naturschutzrecht) in Einklang zu bringen.

Beeinträchtigungen der Natura2000-Schutzgüter sind immer erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes dieser Verordnung.

Die in Nummer 9 genannten Maßnahmen sind Hoheitsaufgaben, die die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gemäß §§ 7, 8 Wasserstraßengesetz unter Berücksichtigung auch der Belange des Naturschutzes eigenverantwortlich wahrnimmt.

Die Bestimmung in Nummer 12 führt zu einer Entlastung der Bürger: Das Landeswaldgesetz und das Grünanlagengesetz bieten für den genannten Sachverhalt einen der Schutzgebietsverordnung adäquaten Schutz, so dass bei einer Zulassung nach diesen beiden Vorschriften nur ein Antrag gestellt werden muss. Die Verfahrensbündelung führt auch zu einer Verfahrensvereinfachung für die Behörden und durch die Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde ist sichergestellt, dass die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei der zu treffenden Entscheidung berücksichtigt werden. Für gleichgelagerte Fälle kann die Einvernehmenserklärung zusammengefasst erfolgen.

Mit Absatz 2 soll klargestellt werden, dass auch bei der Durchführung von Handlungen, die keinem Zulassungsvorbehalt nach dieser Verordnung unterliegen, das Vermeidungsgebot nach § 2 Absatz 1 und 2 BNatSchG und § 2 Absatz 1 NatSchG Bln und der konkrete Schutzzweck dieser Verordnung zu beachten sind. Die tatbestandlichen Voraussetzungen müssen insbesondere hinsichtlich der Erforderlichkeit und des möglichst schonenden Umgangs mit Natur und Landschaft materiell auch bei den in § 8 Absatz 1 genannten Maßnahmen erfüllt sein, da sie nur insoweit zulässig und verfahrensfrei sind.

Satz 2 ermöglicht es der zuständigen Behörde, im Bedarfsfall vom Handlungs- oder Zustandsverantwortlichen eine Schadensbeseitigung oder einen Ausgleich zu verlangen, um die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Belangen des Naturschutzes (wieder) herzustellen.

9. zu § 9:

Mit dieser Regelung wird das Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften verdeutlicht.

10. zu § 10:

Um die Verordnung vollziehen zu können, bedarf es auch der Möglichkeit, Verstöße mit einem Bußgeld zu ahnden.

11. Zu § 11:

Diese Bestimmung zur Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beruht auf § 27 Absatz 7 in Verbindung mit § 12 Absatz 9 NatSchG Bln und dient der Rechtssicherheit.